

DIENSTVEREINBARUNG

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Leiter des Evangelischen Kirchengemeindeamtes (im folgenden Dienststellenleitung)

und

der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch die Vorsitzende

über den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie der elektronischen Datenverarbeitung

Diese Dienstvereinbarung regelt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß § 38 und § 40 MVG bei der Planung, Installation, Nutzung und Änderung der EDV-Anlage sowie den Umgang der beteiligten Personen mit der Anlage und den bei Betrieb der EDV anfallenden Daten.

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde Karlsruhe, einschließlich zeitweise beschäftigter Personen und Personen im Auftrag Dritter (z.B. Fremdfirmen).

Alle diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über den Text der Dienstvereinbarung in Kenntnis zu setzen.

§ 1

- (1) Die MAV wird über eine geplante Einführung neuer bzw. Änderung bereits vorhandener Systeme und der dazu erforderlichen Arbeitsmittel umfassend und so rechtzeitig unterrichtet und beraten, dass Anregungen und Bedenken der MAV noch in der Planung berücksichtigt werden können. Die umfassende Unterrichtung beinhaltet die schriftliche und mündliche Auskunft sowie ggf. eine auf Antrag zu erfolgende Erörterung und/oder Demonstration über beabsichtigte arbeitstechnische, organisatorische und personelle Veränderungen, insbesondere über
 - die Zielsetzung des Systems
 - das Ausmaß der Auswirkung auf die bisherigen Aufgaben und Arbeitsplätze
 - die Veränderungen der Arbeitsbedingungen (Arbeitsqualität, -ablauf, -platzgestaltung)
 - den arbeitsbezogenen Sachmitteleinsatz
 - die betroffenen Abteilungen und Arbeitsplätze
 - ein Konzept zur Einhaltung der Datensicherung
- (2) Auf Antrag der MAV werden ihr sämtliche Betriebs- und Bedienungsunterlagen der Hardware, Beschreibungen der Software und Programmunterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Für die elektronische Verarbeitung von zu schützenden personenbezogenen Daten sind geeignete Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 6 Abs.1, VO DSGVO-EKD (Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz) zu treffen.

§ 3

- (1) Die personenbezogenen Mitarbeiterdaten werden nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses verarbeitet.
- (2) Verhaltens- und Leistungskontrollen durch Einsatz der EDV sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Weitergabe personenbezogener Daten darf nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mit Angabe von Empfänger, Erforderlichkeit und Zeitpunkt oder mit Zustimmung der betroffenen Personen geschehen. Ihr ist auf Antrag Auskunft über alle Datenübermittlungen zu erteilen. Im übrigen hat der § 4 DSGVO-EKD Geltung.

§ 4

- (1) Jedem/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.
Er/sie erhält auf Antrag einen Ausdruck aller über ihn/sie gespeicherten Daten.
- (2) Beanstanden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen begründet Daten, so ist die Verwaltung zur unverzüglichen Korrektur verpflichtet.

§ 5

- (1) Personenbezogene Daten werden nur von Personen verarbeitet, die von der Dienststellenleitung damit beauftragt sind.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Dienststelle ist unzulässig.
- (3) Wer mit Zugriffsberechtigung außerhalb bzw. ohne Zugriffsberechtigung in und/oder außerhalb der Dienststelle personenbezogene Personaldaten abrufen, ausdrucken und/oder verarbeiten, hat mit weitreichenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur außerordentlichen Kündigung zu rechnen.

§ 6

Die Dienststellenleitung zusammen mit dem Beauftragten für Datenschutz klärt alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind, über ihre Pflichten im Umgang mit diesen Daten im Sinne des Kirchengesetz über Datenschutz, deren Verordnung und dieser Dienstvereinbarung auf.

§ 7

- (1) Bei jeder Neueinführung bzw. Erweiterung und Änderung der elektronischen Datenverarbeitung werden die betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen qualifiziert und umfassend eingearbeitet.
Durch ein Angebot an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen für die betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird ihnen eine rechtzeitige und umfassende Vorbereitung auf die Anforderungen ihres neuen bzw. veränderten Aufgabengebietes gewährleistet.
Geeignete Fortbildungsmaßnahmen sind solche, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel des Arbeitsgebietes sowie Kenntnisse über den Datenschutz vermitteln.
- (2) Zeiten der Einarbeitung und Fortbildung gelten i. d. R. als Arbeitszeit.
Die entstehenden Kosten übernimmt der Träger.

§ 8

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der EDV werden keine Entlassungen ausgesprochen.

- (1) Rückgruppierungen durch den Einsatz der EDV sind ausgeschlossen. Für bestehende Arbeitsplätze wird eine Gleichwertigkeit bzw. Höherwertigkeit garantiert, d. h. im Falle der Gleichwertigkeit, dass die Anforderungen an die Qualifikationen gleich und die Beförderungs- und Höhergruppierungsmöglichkeiten gewahrt bleiben.
- (2) Sofern Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch den Einsatz von EDV am bisherigen Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden können, ist ihnen ein gleichwertiger Arbeitsplatz anzubieten.
Bei der Auswahl umzusetzender Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (3) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Tarifverträge bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

§ 9

- (1) Kann ein/eine Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin aufgrund der in § 10 beschriebenen Untersuchungen nicht mehr an einem Bildschirm oder bildschirmunterstützten Arbeitsplatz beschäftigt werden, ist er/sie auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Es wird ihm/ihr ausreichend Zeit und

Gelegenheit zur Einarbeitung für den neuen Arbeitsplatz und Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung gegeben.

- (2) Schwangere dürfen gegen ihren Willen nicht an einem Bildschirmarbeitsplatz beschäftigt werden.

§ 10

- (1) Vor Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit an einem Bildschirm- oder bildschirmunterstützten Arbeitsplatz ist eine fachärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- (2) Bei gegebener Veranlassung, mindestens alle 3 Jahre, ist eine erneute fachärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- (3) Die Untersuchungen sind während der Arbeitszeit durchzuführen.
- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Anstellungsträger, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt auch für die notwendige Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchungen ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmgerät erforderlich werden.

§ 11

Nach 50-minütiger Tätigkeit mit fast dauerndem Blickkontakt zum Bildschirm oder laufendem Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage ist eine Pause von 10 Minuten einzulegen.

Die Pausen dürfen nicht zusammengezogen werden. Sie werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 12

Bei Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind die Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bildschirmarbeitsplätze müssen danach insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnissen nach Maßgabe der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich entsprechen.

§ 13

- (1) Bereits bei Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung bestehende Arbeitsplätze, die mit Bildschirmen ausgerüstet sind und den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, werden umgehend nach- bzw. umgerüstet.
- (2) Bisher nicht durchgeführte Untersuchungen nach § 10 sind unverzüglich nachzuholen.

§ 14

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 01.01.06 in Kraft.
Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 10.07.2001 außer Kraft.
- (2) Einzelne inhaltliche Änderungen sind im beiderseitigen Einverständnis auch ohne Kündigung der gesamten Dienstvereinbarung möglich.
- (3) Gesetzliche Änderungen, die Teile der Dienstvereinbarung unwirksam werden lassen, erlangen ohne Absprache für die entsprechenden Passagen der Vereinbarung Gültigkeit. Die übrigen Inhalte der Dienstvereinbarung gelten weiterhin.

Karlsruhe, den 6.12.2005


Für die Dienststellenleitung


Für die Mitarbeitervertretung